

Satzung für einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) in der Stadt Lohmar vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar im Sinne der Stadt Lohmar wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) mit dem Ziel gebildet, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Das Ziel des Beirates ist die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb der Lohmarer Gesellschaft.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Lohmar und ihre Wahl.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lohmar.

§ 2

Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderung in der Stadt Lohmar. Er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (2) Der Behindertenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu bekommt der Behindertenbeirat alle öffentlichen Sitzungsunterlagen in doppelter Ausfertigung. Gegenüber Rat und Ausschüssen der Stadt hat der Behindertenbeirat folgende Rechte:
 - a) Recht auf Anträge: Der Behindertenbeirat kann für jeden zuständigen Ausschuss oder den Rat einen Antrag stellen und bis zu zwei Vertreter/innen benennen, die diesen Antrag gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO vertreten dürfen. Diesen Anträgen und der Benennung der vertretungsberechtigten Personen müssen Beschlüsse des Behindertenbeirates zugrunde liegen.
 - b) Recht zur Stellungnahme: Der Behindertenbeirat kann zu jedem öffentlichen Tagesordnungspunkt eines Ausschusses oder des Rates eine schriftliche oder mündliche

Stellungnahme abgeben. Dazu kann jeweils eine Person benannt werden, die im Ausschuss gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO mit berät. Diesen Stellungnahmen und Benennungen der vertretungsberechtigten Personen müssen Beschlüsse des Behindertenbeirates zugrunde liegen.

- c) Recht zur Benennung eines Sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften: Der Behindertenbeirat hat das Recht, für den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften einen Sachkundigen Einwohner und einen stellvertretenden Sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen. Dieser Benennung muss ein Beschluss des Behindertenbeirates zugrunde liegen. Der Rat der Stadt Lohmar wird diesen gemäß § 58 Abs. 4 GO wählen.
- (3) Der Behindertenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 4 Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die acht stimmberechtigten Mitglieder und die bis zu acht Vertreter/innen werden in Form einer Wahlversammlung, die zur jeweiligen Kommunalwahl erfolgt, für die Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Lohmar gewählt. Alle Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der neue Behindertenbeirat gewählt ist.
- (2) Die Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit zur Mitarbeit im Behindertenbeirat erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Kommunalwahl durch öffentlichen Aufruf im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Lohmar mit der Bitte, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 bei der Stadt Lohmar zu melden. Die Meldefrist endet einen Monat nach dem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit. Bei der Meldung hat die-/derjenige, die/der sich zur Wahl stellt, gleichzeitig eine Erklärung abzugeben, dass sie/er das Mandat im Fall ihrer/seiner Wahl annimmt. Das Fristende ist im öffentlichen Aufruf konkret zu benennen.
- (3) Mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Einberufung der Wahlversammlung wird durch eine Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Lohmar auf die Wahlversammlung hingewiesen mit dem Aufruf, innerhalb von 14 Tagen nach der Amtlichen Bekanntmachung die Aufnahme in die Wahlversammlung als Wähler/in zu beantragen.
- (4) Die Wähler/innen müssen ihren Hauptwohnsitz in Lohmar, das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Voraussetzungen nach § 6 müssen vorliegen. Im Bedarfsfall haben die Wähler/innen mit Behinderung die Möglichkeit, sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen.
- (5) Die Stadt Lohmar lädt alle Wahlberechtigten zur Wahl ein. Die Wahl findet spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl statt.

- (6) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern des amtierenden Behindertenbeirates und einer vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu bestimmenden Person. Der Wahlvorstand tritt mit Beginn der Wahlvorbereitung gemäß Absatz 2 zusammen.
- (7) Die Stadt Lohmar prüft, ob die Voraussetzungen für die Kandidatinnen/Kandidaten und Wähler/innen entsprechend den Vorgaben dieser Satzung vorliegen und teilt das Ergebnis den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich, den Wahlberechtigten im Rahmen der Einladung zur Wahl mit.
- (8) Für die Organisation, Wahlleitung und Durchführung der Wahl sind die Stadt Lohmar und der Wahlvorstand verantwortlich.
- (9) Die Kandidatinnen/Kandidaten stellen sich auf der Wahlversammlung in alphabetischer Reihenfolge vor.
- (10) Die Stimmzettel, auf denen alle Kandidatinnen/Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Gewählt wird in geheimer Wahl. Jeder Wahlberechtigte muss drei Stimmen, die auf die Kandidatinnen/Kandidaten mit maximal einer Stimme pro Kandidat/in verteilt werden können, abgeben.
- (11) Die acht Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind als ordentliche Beiratsmitglieder gewählt, die folgenden acht Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Vertreter/innen gewählt.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (13) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Anschluss an die Wahl. Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekannt.

§ 5 Ersatzmitgliedschaft

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so nimmt die Person dessen Stelle ein, die gemäß § 4 Abs. 11 Halbsatz 2 die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Lohmar, die
 - a) selbst behindert sind oder
 - b) im häuslichen Umfeld einen Menschen mit Behinderung betreuen oder
 - c) durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind.

Der Nachweis einer eigenen Behinderung oder eines Menschen mit Behinderung im häuslichen Umfeld kann durch Schwerbehindertenausweis oder versorgungsamtlichen Feststellungsbescheid (mindestens 30 GdB) oder auf sonstige Art erfolgen.

Es ist wünschenswert, dass Vertreter/innen aus allen Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sind, um die jeweiligen Interessen entsprechend wahrzunehmen. Es wird zudem die Geschlechterparität angestrebt.

- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, denen nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (3) Bedienstete der Stadt Lohmar können nicht Mitglied des Behindertenbeirates sein.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Behindertenbeirates.

§ 8 Sitzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen.
- (2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Behindertenbeirates diese verlangen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens zehn Tage vor jeder Sitzung, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Elektronischer Versand ist möglich. Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates sachlich und unparteiisch.
- (5) Die Sitzungen des Behindertenbeirates erfolgen öffentlich.
- (6) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen, Budget

- (1) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Beirat ein Budget, das jährlich vom Rat der Stadt Lohmar festzusetzen ist. Die Abrechnung erfolgt nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

- (3) Der Beirat reicht einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im zuständigen Ausschuss der Stadt Lohmar ein.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.